
**ENTSPRECHENSERKLÄRUNG
ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE
KODEX NACH § 161 AKTG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Epigenomics AG erklären hiermit, dass die Epigenomics AG seit der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2004 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003 bzw. 2. Juni 2005 entsprochen hat und den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 mit den folgenden zum Teil unternehmensspezifischen Ausnahmen entsprechen wird:

Ziffer 3.8 Absatz 2

Die von der Epigenomics AG für seine Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats abgeschlossene D&O-(Directors & Officers) Haftpflichtversicherung enthält einen Selbstbehalt. Wir sehen jedoch in einem Selbstbehalt keine Voraussetzung für verantwortungsvolle Unternehmensführung; sie stellt vielmehr eine selbstverständliche Pflicht aller Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats dar. Aus diesem Grund ist ein „angemessener“ Selbstbehalt für uns nicht von vorrangigem Interesse. Daher haben wir der Empfehlung in Ziffer 3.8 Absatz 2 bezüglich eines „angemessenen“ Selbstbehalts nicht entsprochen und werden dieser auch nicht entsprechen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 2

Die in der Vergangenheit an Mitglieder des Vorstands gewährten Aktienoptionen waren nicht auf relevante Vergleichsparameter bezogen. Die bestehenden Aktienoptionsprogramme schließen eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele nicht aus und für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen ist eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) nicht vereinbart. Die der Optionsgewährung zugrunde liegenden Aktienoptionsprogramme wurden vor dem Börsengang der Gesellschaft aufgelegt und im Emissionsprospekt in detaillierter Form erläutert. Wir sind der Ansicht, dass ein Bezug auf Vergleichsparameter nicht in der Lage ist, das

Verantwortungsgefühl und die Motivation von Vorstandsmitgliedern zu erhöhen und dass angesichts der Struktur unserer bestehenden Aktienoptionsprogramme eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) nicht erforderlich ist. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele würde einer Genehmigung durch die Hauptversammlung bedürfen und ist nicht beabsichtigt. Daher haben wir uns nicht an die Empfehlungen der Ziffer 4.2.3 Absatz 2 des Kodex im Rahmen der in der Vergangenheit gewährten Aktienoptionen gehalten und werden diese erst im Fall eines neuen Aktienoptionsplans umsetzen.

Ziffer 5.1.2 Absatz 2

Eine Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands ist nicht festgelegt. Eine solche allgemeine Begrenzung könnte den Aufsichtsrat bei der Suche nach besonders qualifizierten und erfahrenen Kandidaten einschränken. Wir sind der Ansicht, dass das Alter ein nicht geeignetes Kriterium für den Ausschluss von Kandidaten darstellt. Darüber hinaus legt die Altersstruktur des gegenwärtigen Vorstands die Bestimmung einer Altersgrenze für die absehbare Zukunft nicht nahe. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 5.1.2 Absatz 2 bezüglich einer Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands nicht entsprochen und werden dieser auch nicht entsprechen.

Ziffer 5.4.1 Absatz 2

Aus den gerade genannten Gründen ist eine Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats ebenfalls nicht festgelegt worden. Eine Altersbegrenzung würde das Recht der Hauptversammlung auf Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder in unangebrachter Weise einschränken. Demzufolge haben wir der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Absatz 2 bezüglich einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht entsprochen und werden dieser auch nicht entsprechen.

Ziffer 5.4.7 Absatz 1

Das Unternehmen entspricht den Empfehlungen des Kodex hinsichtlich der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für Tätigkeiten in Ausschüssen mit der Ausnahme, dass es keine separate Vergütung für die reine Mitgliedschaft in Ausschüssen mit Ausnahme des Vorsizes gibt. Da die Ausschusstätigkeit unter den Mitgliedern des Aufsichtsrats gleichmäßig verteilt ist, erscheint eine gesonderte Vergütung für die reine Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht erforderlich.

Ziffer 5.4.7 Absatz 2

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält keinen erfolgsorientierten Bestandteil. Ein erfolgsorientierter Bestandteil würde keinen zusätzlichen Anreiz oder Motivationsschub bewirken. Die Entscheidung über die mögliche Festlegung von erfolgsorientierten Vergütungsbestandteilen wird bei Bedarf einer künftigen Hauptversammlung vorbehalten.

Berlin, Dezember 2005



Der Aufsichtsrat



Der Vorstand